

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 15 (1988)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ausbildung junger Auslandschweizer

Fragen an Bundesrat Flavio Cotti

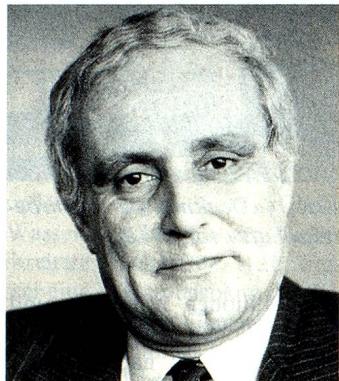
Am 1. Juli 1988 ist das Gesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Kraft getreten. Die Schweizer Revue hat sich beim Chef des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Neuerungen ins Bild gesetzt.

Schweizer Revue (SR): Herr Bundesrat, seit dem 1. Juli 1988 ist das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Kraft. Was bringt es Neues?

Flavio Cotti (FC): Das alte Bundesgesetz hieß «Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland», während die Überschrift des neuen Gesetzes lautet: «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer». Diese Titeländerung spiegelt ein Hauptanliegen der Gesetzesrevision wider: Bis her stand fast ausschliesslich die Unterstützung der 17 Schweizerschulen im Ausland im Vordergrund, während das neue Bundesgesetz eine Reihe weiterer Förderungsformen vorsieht, zusätzlich zur Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland.

SR: Was für Förderungsformen?

FC: Nach Artikel 10 des neuen Gesetzes ist eine finanzielle Hilfe des Bundes in einer Vielzahl von Fällen möglich. Als erstes Beispiel möchte ich eine Form der Unterstützung nennen, die schon heute besteht, in Zukunft aber ohne Zweifel eine noch weit grössere Bedeutung erlangen wird. Der Bund beteiligt sich nämlich an den Anstellungskosten eines Schweizer Lehrers an der Deutschen Schule in Tokio und von zwei schweizerischen Lehrkräften an der Deutsch-Schweizerischen Internationalen Schule in Hong Kong. Wünschbar scheint mir eine solche Zusammenarbeit auch in anderen Städten, in denen eine grössere Anzahl von



Schweizer Kindern eine Deutsche, Französische oder Italienische Auslandschule besuchen. Ein besonderes Anliegen ist dabei, dass diese Schweizer Lehrer das schweizerische Element im Unterricht zum Tragen bringen, indem sie beispielsweise eine schweizerische Landessprache oder Heimatkunde unterrichten.

SR: Was für Bedingungen knüpft der Bund an seine Hilfeleistung?

FC: Vorauszuschicken ist, dass die interessierten Auslandschweizer selber die Initiative ergreifen müssen. Sie, und nicht die betreffende Auslandschule, sind die Gesprächspartner meines Departementes bzw. des Bundesamtes für Kulturpflege. Die interessierten Auslandschweizer tragen auch die Verantwortung für die Anstellung des Schweizer Lehrers, und sie müssen in der Regel für die Hälfte der Anstellungskosten selber aufkommen. Eine angemessene Hilfe der ortsansässigen Auslandschweizergemeinschaft und der Schweizer Firmen wird also vorausgesetzt. In bezug auf die Anzahl Schweizer Kinder, die vorhanden sein müssen, nennt die Verordnung die Zahl 15, doch kann das Departement in begründeten Fäl-

len Ausnahmen bewilligen – vor allem mit Rücksicht auf die weniger zahlreichen französisch- und italienischsprachigen Schweizer Bürger.

SR: Können Sie weitere Beispiele solcher Unterstützungsformen nennen?

FC: Das neue Gesetz nennt als mögliche Förderungsformen auch Beiträge

- für gemeinsame Schulen mit Drittstaaten, z.B. also für eine französischsprachige Schule in Brasilien, die von Belgiern, Franzosen und Schweizern gemeinsam getragen würde;
- für einzelne Primar- oder Sekundarlehrer, die z.B. in abgelegenen Weltgegenden im Auftrag einer Gruppe von Schweizer Eltern deren Kinder unterrichten;
- für Kurse in Heimatkunde und in schweizerischen Landessprachen;
- für Schüleraustausche und Ausbildungsaufenthalte in der Schweiz;
- für Veröffentlichungen, Ausbildungsmaterial und Fernkurse.

Beizufügen ist, dass es sich hier nicht um eine abschliessende Liste handelt, sondern lediglich um Beispiele.

SR: Ihre Aussagen lassen vermuten, dass fast alle Ausbildungsbestrebungen unterstützt werden können. Ist dies richtig?

FC: In bezug auf die Förderungsformen gibt es kaum Einschränkungen, sofern das schweizerische Element darin eine wesentliche Rolle spielt. Natürlich muss die Ausbildung politisch und religiös neutral und auf gemeinnütziger Grund-

lage erfolgen. Einschränkend ist aber festzuhalten, dass es sich dabei nicht um individuelle Hilfen handelt, die einzelnen Auslandschweizern gewährt werden. Bei den Gesuchstellern muss es sich stets um eine Auslandschweizervereinigung – z.B. eine Gruppe von Schweizer Eltern – oder um schweizerische Organisationen handeln. Auch sollte die Hilfe möglichst vielen Schweizer Kindern zugute kommen.

Im weitern wird in der Regel vorausgesetzt, dass die interessierten Auslandschweizer mindestens die Hälfte der Kosten selber tragen, sofern deren wirtschaftliche Situation dies zulässt.

SR: Was ändert sich für die anerkannten Schweizerschulen im Ausland?

FC: Meines Erachtens sind zwei Änderungen von besonderer Bedeutung: Das neue Subventionsmodell und die neue Rolle der Patronatskantone. Inskünftig werden die Schulen aufgrund des Voranschlags pauschal subventioniert, was den Verwaltungsaufwand der Schulen reduziert, ihre Liquidität vergrössert und ihnen zu Beginn des Schuljahres Klarheit über die zur Verfügung stehenden Mittel gibt.

Weiter wird die Rolle der Patronatskantone betont: Während das alte Bundesgesetz diese mit keinem Wort erwähnt, weist ihnen das neue Gesetz die Aufsicht über das Lehrprogramm der Schulen zu. Jeder Patronatskanton ist fortan ausdrücklich für alle pädagogischen Fragen der von ihm betreuten Schule zuständig. Mit der Aufsicht sind aber auch Dienstleistungen für die betreffende Schule verbunden. Zum Patronat gehören beispielsweise Fachinspektionen, Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen oder die Hilfe bei der Anstellung und Weiterbildung von Lehrkräften. Verschiedene Kantone sind bestrebt, ihre Dienstleistungen nach dem Vorbild der grosszügigsten unter-



Der Kindergarten der Schweizerschule Catania, Italien.

Offizielle Mitteilungen



Schweizerschule Bogotá, Kolumbien, im Vordergrund die strohbedeckten Gebäude des Kindergartens, im Hintergrund die Schulgebäude.

ihnen auszubauen. Neben freiwilligen Beiträgen für ausserordentliche Investitionsvorhaben, vor allem Bauten, betrifft dies besonders die Beurlaubung von Lehrkräften für ihre Tätigkeit an einer Schweizerschule sowie die Möglichkeit ihres Verbleibs in der kantonalen Pensionskasse.

SR: Herr Bundesrat, zum Schluss noch eine persönliche Frage: In Ihrem riesigen Departement bildet die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Ausland-

schweizer nur einen kleinen Bereich. Ist er Ihnen trotzdem wichtig?

FC: Ja, natürlich! Vielleicht wissen Sie, dass ich in der Vergangenheit der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft angehört habe. Ich kenne also die Sorgen und Nöte der Auslandschweizer schon lange. Ebenfalls weiß ich, was für eine wichtige Rolle sie erfüllen, gleichermaßen als «Botschafter» unseres Vaterlandes, in allen Winkeln dieser Erde.

Krankenversicherung

Schweizerische Eigenheiten

Die Gesundheitspolitik ist zwangsläufig eng mit der Sozialpolitik verknüpft, so dass in vielen Ländern das Krankenversicherungswesen fest in den staatlichen Sozialwerken verankert ist (Obligatorium, Prämien werden in Lohnprozenten erhoben). Nicht so in der Schweiz, wo das Gesundheitswesen weitgehend Sache der Kantone ist. Der Bund erlässt zwar gesetzliche Rahmenbedingungen. Abgesehen davon sind aber die Krankenkassen frei, ihre Statutenbestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und der Ausrichtung von Leistungen selbst zu gestalten. So kommt es, dass viele unserer Landsleute, wenn sie sich erst im fortgeschrittenen Alter zu ei-

ner Rückkehr in die alte Heimat entschliessen, Mühe haben, problemlos und auch zu kostengünstigen Bedingungen Unterschlupf bei einer schweizerischen Krankenkasse zu finden.

Sozialversicherungsabkommen
Verschiedene Abkommen über soziale Sicherheit, die unser Land mit diversen, meist west-europäischen, Staaten abgeschlossen hat, verhelfen zwar unseren Landsleuten aus diesen Gastländern zu einer Aufnahme in eine schweizerische Krankenkasse ohne neue Vorbehalte und ohne Alterslimite. So weit, so gut! Was aber die Rückwanderer immer wieder bemängeln, ist die Tatsache, dass trotz zwischenstaatlicher Abkommen,

die im Ausland bei einer ausländischen Krankenversicherung zurückgelegten Jahre für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt werden. Hier kann nur die Vereinbarung des Solidaritätsfonds helfen.

Lücke geschlossen

Die Vereinbarung zwischen dem Solidaritätsfonds der Auslandschweizer und der schweizerischen Grütli – in Kraft seit 1. Januar 1988 – bietet nun jedem Bürger im Ausland, der früher oder später in die Schweiz zurückkehren möchte, eine praktische Selbsthilfe an, nämlich die Möglichkeit, jederzeit zu günstigen Bedingungen in das schweizerische Krankenversicherungssystem einzutreten.

1. Für diese Möglichkeit bezahlt er im Ausland eine bescheidene *Risiko- oder Warteprämie*.
2. Bei vorübergehender oder definitiver Rückkehr in die Schweiz profitiert das Mitglied von den niedrigeren Krankenkassenprämien, weil ihm das Alter, das es beim Beitritt zur Vereinbarung im Ausland hatte, bei seiner *Rückkehr* als Eintrittsalter in die Grütli ange rechnet wird (siehe Inserat letzte Seite).

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstr. 6, CH-3001 Bern, berät Sie gern.

IN

Fristen beachten

Name und Heimatort

Nach schweizerischem Recht ist der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten. Die Braut kann jedoch erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen vor-

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, meldet dies *vor der Eheschliessung* mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Eidgenössische Volksabstimmungen

4. Dezember 1988

- Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation
- Initiative für die 40-Stunden-Woche
- Initiative zur Begrenzung der Einwanderung

anzustellen. Im Ausland muss sie **vor der zivilen Eheschliessung** bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eine schriftliche Erklärung abgeben. Doppelbürgerinnen können dies vorsorglich tun, da zurzeit noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Erklärung anerkannt werden wird.

Frauen, welche **vor dem 1.1.1988 geheiratet** haben, können die Namenserklärung nachträglich noch bis **Ende 1988** abgeben.

Wichtig: Über die Frage, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennt, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen.

Heimatort

Wie bisher erhält die Ehefrau mit dem Eheschluss das Kantons- und Gemeindebürgerecht (Heimatort) des Ehemannes. Sie verliert indessen neu das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, nicht mehr. Eine Erklärung wie beim Namen ist nicht nötig.

Frauen, die **vor dem 1.1.88 geheiratet** haben und welche das Bürgerrecht, das sie als ledig hatten, wieder anzunehmen wünschen, können **noch bis Ende 1988** bei der zuständigen Schweizerischen Vertretung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.

Für die erwähnten Erklärungen stehen auf den schweizerischen Vertretungen vorgedruckte Formulare zur Verfügung.

ASD/MZ

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.